

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 08.09.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 08.09.2020</p> <p>Zur o.g. Bauleitplanung trage ich folgende Anregungen vor: Bei Überschreitung der derzeitigen Höhe von 100 Metern bei den Windkraftanlagen in der Konzentrationszone 2 und 3 auf 200 Meter (= 900 Fuß über NormalNull), erwarten wir erhebliche Beeinträchtigung durch entstehende Turbulenzen (Leewinde).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Am 21.09.2020 wurde ein ausführliches Gespräch zwischen dem Leiter des Planungsamtes und Herrn A. als 1. Geschäftsführer der Ultraleichtflug-Gemeinschaft Erkelenz e. V. geführt. Hiernach sind die Windkraftanlagen südlich des Flugplatzes (Zone B) schwieriger zu betrachten, als die östlichen (Zone C). Aufgrund der vorherrschenden Windverhältnisse wird nach Auskunft von Herrn A. überwiegend in Richtung Süden gestartet. Vor Erreichen der Windkraftanlagen drehen die Flieger nach Osten ab, da sie nicht schnell genug an Höhe gewinnen können um die Windkraftanlagen überfliegen zu können. Dadurch befinden sich die Windkraftanlagen seitlich der Flugzeuge. Hier werden von der Ultraleichtflug Gemeinschaft Turbulenzen durch sog. Windschlag befürchtet.</p> <p>Für die südliche Konzentrationszone (hier Zone B) wird derzeit ein sog. Verwirbelungsgutachten seitens eines Anlagenbetreibers erstellt. Dies ist eine Vorgabe der Bezirksregierung Düsseldorf. Ziel des Gutachtens ist die Ermittlung, ob und wenn ja, zu welchen Turbulenzen es für die startenden Leichtflugzeuge kommen kann. Erste Aussagen des Gutachters lassen erkennen, dass die Situation unkritisch ist. Das Gutachten wird für Anfang Dezember erwartet. Die Ergebnisse werden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung vorgetragen und diese Abwägung für die weiteren Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss sowie Rat ergänzt.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach aktuellem Stand, zeigt das Verwirbelungsgutachten, dass es zu keiner kritischen Situation für startende Leichtflugzeuge kommen wird.</p> <p>Eine Änderung der Planung wird nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Vor Erreichen der östlichen Konzentrationszone (hier Teilbereich 3, Zone C) können die Flugzeuge abdrehen. Ein Sicherheitsrisiko wird deshalb nicht gesehen. (vgl. Stellungnahme bzw. Abwägungsvorschlag zu 8 Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf Schreiben vom 03.08.2020).</p> <p>Nach aktuellem Kenntnisstand ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Flugverkehr zu rechnen. Insofern gewichtet die Stadt Erkelenz die Belange der erneuerbaren Energien im vorliegenden Fall höher als die Vermeidung nicht erheblicher Beeinträchtigungen des Flugplatzbetriebs.</p> <p>Ergänzung nach Vorlage des Gutachtens am 11.12.2020</p> <p>Das zuvor genannte Gutachten wurde am 11.12.2020 der Stadt übersandt. Die „Untersuchung der Auswirkung von WEA-Nachläufen auf Ultraleichtflieger am Standort Holzweiler“ durch das Fraunhofer-Institut für Windenergiesysteme kommt zu dem Ergebnis: „Bei nicht zu geringen Fluggeschwindigkeiten oberhalb von 80% der normalen Reisegeschwindigkeit und horizontalem Flug sind für diesen Flugzeugtyp aus der resultierenden Böenlinie keine Gefährdungen durch den Windpark ableitbar, welche die strukturelle Integrität oder die Steuerbarkeit des Flugzeugs in Frage stellen.“</p> <p>„Dieses Ergebnis besagt, dass oberhalb einer Geschwindigkeit von etwa 23 m/s in horizontalem Flug bei diesen Bedingungen für diesen Flugzeugtyp keine strukturellen Probleme zu erwarten sind, und darüber hinaus auch kein Strömungsabriss am Flügel. Aus technischer Sicht kann die Pilotin bzw. der Pilot demnach wie gewohnt durch das Böenwindfeld manövrieren.“</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>ren.“</p> <p>„Nach Angabe der Bezirksregierung besteht eine minimale Distanz zwischen den Anlagen und dem Flugfeld von 1850 m und zur Platzrunde von 905 m. [...] Des Weiteren würde eine Abflugrichtung aus der Platzrunde bis zu einer Nähe von 519 m an die Anlagen heranführen [...]“</p> <p>Bei einer Startgeschwindigkeit von 18 m/s ist bei Zugrundelegung des geringsten Abstandes der Platzrunde von 519 Geschwindigkeiten von oberhalb 23 m/s anzunehmen.</p> <p>Das Gutachten wird an das an die zuständige Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) und den Deutschen Ultraleichtflugverband weitergeleitet.</p>	
1.1	<p>Öffentlichkeit Weiteres Schreiben vom 10.09.2020</p>		
	<p>Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen“ von derzeit max. 110 m auf ca. 200 m über dem natürlichen Gelände stellt für uns ein massives Sicherheitsrisiko dar.</p> <p>Der Sonderlandeplatz Erkelenz befindet sich nördlich der „Zone B“.</p> <p>Der Flugverkehr mit ca. 6.000 – 8.000 Flugbewegungen (inkl. Platzrundenverkehr) jährlich, findet exakt auf der Höhe der „repowered“en Windanlagen statt, da die von der Bez.Reg. Düsseldorf genehmigte Platzrunde eine Höhe von 900 ft MSL – entsprechend 616 ft (185 m) über dem natürlichen Gelände liegt.</p> <p>Bei südlichem Wind stellen die Verwirbelungen in Lee (windabgewandte Seite) der Windkraftanlagen ein erhebliches Sicherheitsrisiko für den Flugverkehr dar.</p> <p>Wir erheben daher Einwand und Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans „Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen“.</p>	<p>siehe Ausführungen zu 1</p>	<p>s. Ausführungen zu 1</p>
2	<p>Öffentlichkeit Schreiben vom 14.09.2020</p>		
		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>In o.b. Angelegenheit zeigen wir Ihnen die anwaltliche Vertretung der XXXX an. Namens und im Auftrag unserer Mandantin erheben wir gegen die oben bezeichnete Planung folgende Einwendungen: Eine isolierte Aufhebung allein der Höhenbegrenzung im Flächennutzungsplan ist rechtlich nicht möglich. Die Änderung greift in das maßgebliche ursprüngliche Abwägungsgerüst des Flächennutzungsplans zur Windenergienutzung ein. Das gilt insbesondere mit Blick auf die grundlegende Änderung der technischen Parameter. Die Stadt kann nicht in Teilbereichen neue Parameter, in allen übrigen Bereichen die alten zugrunde legen. Das würde das ursprüngliche Gesamtkonzept zerstören. Unterstellt man die Wirksamkeit des ursprünglichen Flächennutzungsplans und der bisher festgesetzten Konzentrationszonen – was wir bislang nicht geprüft haben -, wäre bei einer Umsetzung der ausgelegten Planung nicht nur die Aufhebung der Höhenbegrenzung unwirksam. Vielmehr würde die 33. Änderung zu einer Gesamtwirksamkeit der Konzentrationszonenausweisung, infolgedessen zum Wegfall der Ausschlusswirkung und damit zur ungesteuerten Zulässigkeit von Windenergieanlagen im gesamten Stadtgebiet führen. Die Stadt hat rechtlich nur zwei Möglichkeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entweder, sie stellt das Verfahren vollständig ein und belässt es bei dem bisherigen Konzept. 2. Oder aber, sie erstellt eine neue Abwägung zur Konzentrationszonenausweisung für das gesamte Stadtgebiet. <p>Unabhängig davon hat die Stadt nach § 214 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) das interkommunale Abstimmungsgebot mit Blick auf den Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan für Windenergieanlagen im angrenzenden Stadtgebiet von Linnich zu berücksichtigen.</p> <p>Wir beantragen daher, das Verfahren einzustellen, hilfsweise eine umfassende Neuplanung für das gesamte Stadtgebiet vorzunehmen.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Subjektive Betroffenheit der Einwendungsführerin in eigenen Rechten <p>Die Einwendungsführerin ist durch die ausgelegte Planung in subjektiven Rechten betroffen. Sie ist einerseits Inhaberin von Nutzungsverträgen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Linnich, unmittelbar angrenzend an die Konzentrationszone südlich von Lövenich, Teilbereich 1. Würde die Höhenbegrenzung von 110 m aufgehoben werden, würde dies zu erheblichen Konflikten mit der bereits in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanung der Stadt Linnich für ein Sondergebiet für Windenergie führen, wodurch die Projektrechte der Einwendungsführerin nachteilig betroffen wären. Ihre Windenergieplanung würde dadurch möglicherweise verhin-</p>	<p>Die Verwaltung hat hierzu eine juristische Beratung durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei eingeholt.</p> <p>Beteiligungsfrist Zunächst ist zu konstatieren, dass das Schreiben mit Datum vom 14.09.2020 außerhalb der Beteiligungsfrist eingegangen ist. Ausweislich der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz vom 21.08.2020 war für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen, diese in Form der Unterrichtung der Öffentlichkeit durch persönliche Einsichtnahme in die Planunterlagen im Planungsamt am 08.09.2020 mit der gleichzeitigen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung durchzuführen. Zusätzlich und zeitgleich bestand die Möglichkeit, die Planunterlagen online über die Homepage der Stadt Erkelenz einzusehen und Stellungnahmen schriftlich bzw. per Email abzugeben. In dem Bekanntmachungstext wird hierzu ausdrücklich darauf hingewiesen, dass „Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, [...] bei der weiteren Bearbeitung des o.a. <i>Bebauungsplanes</i> unberücksichtigt bleiben“ können.</p> <p>Der Kollege [.] rügt, dass diese Form der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gegen § 3 Abs. 1 BauGB verstößt. Zwar stehe die Form der Öffentlichkeitsbeteiligung im Ermessen der Stadt, jedoch werde die Ermessensausübung durch das Verhältnismäßigkeitsgebot begrenzt. Die Dauer müsse so beschaffen sein, dass „sich die Bürger in die Planung einarbeiten können, um mit der Verwaltung in einen Dialog über den Plan eintreten zu können“. Die vorgesehene 6,5-stündige Beteiligungsmöglichkeit werde dem nicht ge-</p>	<p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>dert oder beschränkt werden. Zum anderen ist die Einwendungsführerin Inhaberin von Projektrechten für Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Erkelenz, so dass sie unmittelbar planbetroffen ist. Sie wäre daher antragsbefugt im Verfahren einer Normenkontrolle analog § 47 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Flächennutzungsplan (Bundesverwaltungsgericht, NVwZ 2007, 1081).</p> <p>2. Formelle Rechtswidrigkeit</p> <p>Zunächst rügen wir Verfahrensfehler und beantragen hilfsweise zu den obigen Anträgen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ordnungsgemäß zu wiederholen.</p> <p>Abgesehen von den Bekanntmachungsfehlern ist in jedem Fall die Pflicht der Stadt nach § 3 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB zur ordnungsgemäßen Gelegenheit einer Äußerung und Erörterung verletzt. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die Planung zu unterrichten. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ist ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Eine konkrete Frist, wie § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB, ist zwar nicht vorgesehen. Vielmehr steht die Art und Weise im Ermessen der Stadt (Schink, in: Spannowsky/Uechtritz, BeckOK, BauGB, 49. Edition, Stand: 01.05.2020, § 3 Rn. 35). Allerdings ist die Ermessensausübung durch die Verhältnismäßigkeit und damit durch das Eignungsgebot begrenzt (Schink, a.a.O.). Die Dauer der Unterrichtung muss so bemessen sein, dass sich die Bürger in die Planung einarbeiten können, um in einen Dialog mit der Verwaltung über den Plan eintreten zu können (Schink, a.a.O.). Diese Vorgaben sind hier verletzt. Nach der Bekanntmachung soll die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung dadurch erfolgen, dass der Plan genau 6,5 Stunden in der Stadt zur Verfügung gestellt wird und nur innerhalb dieser 6,5 Stunden Einwendungen erhoben werden dürfen. Dies zudem nur schriftlich oder per E-Mail. Damit sind Einwendungen praktisch ausgeschlossen. Man müsste letztlich die Pläne einsehen, ggf. zusammen mit einem Rechtsanwalt, dieser müsste dann per E-Mail auf dem Handy vor Ort Einwendungen verfassen und sogleich an die Stadt schicken. Eine sinnvolle Auseinandersetzung oder ernsthafte rechtliche oder fachliche Prüfung kann in dieser Zeit nicht erfolgen. Dies umso mehr, als in die Gesamtabwägung zu den Windenergiethemen eingegriffen wird. Abgesehen davon ist eine derartige Verkürzung durch nichts gerechtfertigt und auch nicht notwendig.</p>	<p>recht, weil es einem Bürger praktisch unmöglich gemacht werde, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen und fristgerecht Einwendungen zu erheben.</p> <p>Diese Darstellung verkennt die rechtlichen Maßstäbe, die an die Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB anzulegen sind. Ziel der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Einbeziehung der Bürger an der Vorbereitung der Entscheidung über den Bauleitplan. Die Bürger sollen auf den Planinhalt noch Einfluss nehmen können. Daher sind sie über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.</p> <p><i>Schink in: Spannowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB, Stand: Mai 2020, § 3 Rn. 16a</i></p> <p>Orientiert an diesem Zweck ist das Verfahrensermessen über die Art und Weise der frühzeitigen Beteiligung auszuüben. Zwar ist es richtig, dass die Dauer der Unterrichtung so bemessen sein muss, dass sich die Bürger in die Planung einarbeiten können. Allerdings beschränken sich die Literaturstimmen, die der Kollege insoweit verkürzt wiedergibt, nicht auf diese Forderung, sondern setzen hinzu, dass die Bestimmung der konkreten Dauer der Unterrichtung von der Komplexität des Bauleitplans im jeweiligen Einzelfall abhängt.</p> <p><i>Schink in: Spannowsky/Uechtritz, BeckOK BauGB, Stand: Mai 2020, § 3 Rn. 35</i></p> <p>Gemessen an diesem Maßstab ist die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegend nicht zu beanstanden. Die Komplexität der Planung ist nicht hoch, sondern denkbar gering. Bereits der Be-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3. Materielle Rechtswidrigkeit</p> <p>Ungeachtet der formellen Rechtswidrigkeit der Planung kann die Planung in dieser Gestalt inhaltlich nicht rechtmäßig erlassen werden.</p> <p>Eine bloße Aufhebung der Höhenbegrenzung ist in jedem Fall ohne eine Gesamtabwägung unwirksam und führt nach erster Prüfung zudem zu einer Gesamtwirksamkeit des ursprünglichen Flächennutzungsplans unabhängig davon, ob der ursprüngliche Flächennutzungsplan rechtmäßig war oder nicht. Ferner fehlt es an der Erforderlichkeit für diese Planung. Zudem ist das interkommunale Abstimmungsgebot verletzt.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>3.1 Fehlende Erforderlichkeit</p> <p>Die Ausführungen zur Erforderlichkeit sind in sich widersprüchlich. Die Erforderlichkeit ist für eine Änderung bzw. Aufhebung nur der Höhenbegrenzung nicht gegeben.</p> <p>Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung erforderlich ist. Dabei hat eine Stadt zwar ein gewisses planerisches Ermessen, Bauleitpläne sind aber nur dann erforderlich, wenn sie nach der planerischen Konzeption als erforderlich angesehen werden können (BVerwG, ZfBR 2017, 808, zitiert nach Battis, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 14. Auflage 2019, § 1 Rn 26). Erforderlich ist eine Planung nur dann, wenn sie auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung (1.) ausgerichtet ist und (2.) dies auch gewährleistet wird (OVG NRW, BauR 2006, 1696). Unzulässig ist der sogenannte „Etikettenschwindel“, wenn also in Wirklichkeit ein anderes Ziel als das vordergründig verfolgte erreicht werden soll (OVG Koblenz, ZfBR 2015, 338). § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann aber auch dann verletzt sein, wenn die Stadt oder Gemeinde Festsetzungen nur für Teilbereiche aus Gründen ändert, die auch für die unveränderten Teilbereiche zutreffen (OVG Lüneburg, DVBl 2012, 40, zitiert nach Battis, a.a.O., § 1, Rn 26a). Unzulässig ist die bloße Gefälligkeitsplanung zugunsten eines Eigentümers oder Nutzers von Flächen (BVerwGE 34, 301, 305). Ferner ist eine Erforderlichkeit nicht gegeben, wenn der Bebauungsplan keine Aussicht auf Verwirklichung hat (BVerwG, NVwZ 1991, 1074). Das Planungsrecht der Stadt verdichtet sich zu einer Planungspflicht, wenn und sobald Bauleitpläne nach der planerischen Konzeption der Gemeinde erforderlich sind (BVerwG, NJW 1971, 1626, zitiert nach Battis, a.a.O., § 1, Rn 28).</p> <p>Nach dieser Maßgabe fehlt es der Planung in mehrfacher Hinsicht an einer Erforderlichkeit:</p>	<p>kanntmachungstext gibt Auskunft über den einzigen Planungsinhalt, nämlich die Höhenbeschränkung in den im Übrigen unveränderten Konzentrationszonen aufzuheben. Bereits diese Information ließ eine ausreichende Einarbeitung zu. Mit der mehr als zweiwöchigen Vorankündigungsfrist war jedem eine hinreichende Gelegenheit zur Beteiligung gegeben. Ein übermäßiges Erschwernis liegt in dieser Verfahrensweise, die auf die persönliche Erörterung und nur ersatzweise auf die Stellungnahme aus der Distanz heraus angelegt ist, nicht.</p> <p>Ist die Durchführung der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB nicht zu beanstanden, muss sie nicht wiederholt werden. [...]</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die verspätete Stellungnahme grundsätzlich außer Betracht bleiben. [...]</p> <p>Vorsorglich soll nachfolgende Abwägung vorgeschlagen werden:</p> <p>2. Plankonzept</p> <p>Im Wesentlichen wendet sich der Kollege [...] gegen das Planungskonzept. Er meint, die Aufhebung der Höhenbegrenzung stelle einen Eingriff in das ursprüngliche gesamträumliche Planungskonzept für die Windenergie dar. Ein punktueller Eingriff ohne neue Gesamtplanung verstoße gegen § 1 Abs. 3 BauGB, weil er städtebauliche Unordnung schaffe. Da der technologische Fortschritt nicht auf den Bereich der Konzentrationszonen beschränkt sei, bestehe eine Planungspflicht für das gesamte Stadtgebiet. Die Beschränkung auf die Konzentrationszonen stelle eine unzulässige Gefälligkeitsplanung dar. Zugleich verstoße die Planung auch gegen das Gebot gerechter Abwägung aus § 1 Abs. 7 BauGB. Es handele sich um</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>a) Keine Gewährleistung eines städtebaulichen Konzepts</p> <p>Es fehlt bereits an der Ausrichtung an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und erst recht an der Gewährleistung einer solchen. Nach dem ursprünglichen Flächennutzungsplan vom September 2011 lag der Konzentrationsplanung ein städtebauliches Konzept zugrunde. Ob dies nach aktueller Rechtsprechung ausreichend war oder nicht, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird dieses Konzept auf Seite 100 des Erläuterungsberichts des Flächennutzungsplans, Stand 2011, dargestellt. Zugrunde gelegt wurden ausweislich Seite 100, Abs. 3 des Erläuterungsberichts von September 2011 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe bis 65 m und einem Rotordurchmesser von 40 m bis 50 m, also mit einer Gesamthöhe von bis zu 105 m bis 115 m. Für diese Windenergieanlagen wurden entsprechende Konzentrationszonen ausgearbeitet, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Das gesamte Konzept basiert auf diesen tatsächlichen Annahmen. Wenn nun punktuell in dieses Konzept eingegriffen wird, gerät dieses Konzept in Schieflage. Die städtebauliche Ordnung und Entwicklung, wie sie im Konzept von 2011 erarbeitet wurde, würde punktuell umgekrempelt und dadurch in Schieflage geraten. Es würden dann außerhalb der Konzentrationszonen Anlagenhöhen von 105 bis 115 m zugrunde gelegt, innerhalb der Konzentrationszonen von bis zu 250 m Höhe. Das passt nicht zusammen. Das ist bereits kein geordnetes städtebauliches Konzept im Sinne obiger Rechtsprechung, sondern Flickwerk. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung wird so nicht gewährleistet. Vielmehr wird das Gesamtkonzept ad absurdum geführt und damit zerstört.</p> <p>b) Anlass/Gründe gelten für gesamtes Stadtgebiet</p> <p>Da das Planungsziel die Berücksichtigung der „technischen Weiterentwicklung“, wie auf Seite 3 Abs. 2 der Begründung dargelegt, sein soll, erstreckt sich dieses Ziel aber auf das gesamte Stadtgebiet und beschränkt sich keinesfalls auf die Konzentrationszone. Damit ist eine weitere Fallgruppe der fehlenden Erforderlichkeit im Sinne obiger Rechtsprechung erfüllt.</p> <p>Zwar versucht die gekünstelte und vermutlich juristisch nachgeschärfte Formulierung der Begründung zu suggerieren, dass die technische Weiterentwicklung sich nur und ausschließlich auf die Konzentrationszonen beziehe. Was aber offensichtlicher Unsinn ist. Die technische Weiterentwicklung für Windenergieanlagen ist eine weltweite Tatsache und betrifft damit sicher auch das gesamte Stadtgebiet. Damit ist ein vollständig neues Konzept zu erarbeiten. Die Ausweisung nur in einen kleinsten Teilbereich entspricht dieser städtebaulichen Zielsetzung daher nicht. Sie künstlich zu beschränken, würde hingegen einen ebenfalls unzulässigen Etikettenschwindel im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB darstellen.</p>	<p>eine unzulässige Teilregelung. Die korrekte Bewertung der Abwägungsbelange erfordere ein gesamträumliches Konzept. Durch die Auswechslung des Referenzanlagentyps sei das ursprüngliche Konzept funktionslos geworden und müsse daher überarbeitet werden.</p> <p>Mit diesen Bedenken verkennt der Kollege Inhalt und Tragweite des Planungsgegenstandes. Wie das Bundesverwaltungsgericht in dem Revisionsverfahren zur Konzentrationszonenplanung der Stadt Aachen festgehalten hat, ist die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht untrennbar mit den Positivregelungen in den Konzentrationszonen verbunden. Zwar kann eine Konzentrationszonenplanung die Ausschlusswirkung nur erzielen, wenn die dargestellten Konzentrationszonen den Anforderungen an ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept genügen. Sie sind dafür aber nur eine Vorfrage. Von der Ausschlusswirkung sind die positiven Darstellungen der Konzentrationszonen für sich betrachtet abtrennbar. Es handelt sich um qualifizierte, flächenbezogene Darstellungen. Sie können nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB anderen Vorhaben als Windenergieanlagen entgegengehalten werden und erlauben der Gemeinde, aus ihnen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Bebauungsplan zu entwickeln.</p> <p><i>BVerwG, Urteil vom 13.12.2018, Az.: 4 CN 3/18, juris, Rn. 31</i></p> <p>Dementsprechend lässt § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB nach richtiger Lesart eine Veränderung der Maßfestlegungen in Konzentrationszonen zu, ohne dass es dafür eines neuen gesamt-räumlichen Planungskonzeptes bedarf (vgl. Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Bezirksregierung Köln, Ifd. Nr. 12). Der</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>c) Unzulässige Gefälligkeitsprüfung</p> <p>Wenn also die wahre Absicht der Stadt die Berücksichtigung der technischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen und der Ermöglichung des Repowerings ist, dann muss sie ein Gesamtkonzept entwickeln und die derzeit ausgelegte Planung ist nicht erforderlich nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Will die Stadt allerdings nur das Repowering einzelner Betreiber in den bestehenden Konzentrationszonen ermöglichen, stellt dies eine unzulässige Gefälligkeitsplanung dar. Darauf deuten die Ausführungen auf Seite 6, Abs. 1 offen hin. Offenbar bestehen bereits Genehmigungsverfahren und die Stadt scheint eine gerichtliche Auseinandersetzung mit den Antragstellern zu scheuen. Zur Vermeidung einer Neuplanung einerseits und einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Vorhabenträger über den Flächennutzungsplan mit entsprechenden Risiken andererseits soll nun offenbar punktuell mit einer gekünstelt wirkenden Begründung versucht werden, die Interessen des Vorhabenträgers bei größtmöglicher Wahrnehmung des Bestands zur Geltung kommen zu lassen. Das ist eine reine Gefälligkeitsplanung ohne städtebaulichen Grund.</p> <p>d) Planungspflicht für Windenergienutzung im Gesamtstadtgebiet</p> <p>Wenn hingegen zutreffen sollte, was im zweiten Absatz auf Seite 6 der Begründung ausgeführt wird, ergibt sich sogar eine Planungspflicht der Stadt, die ebenfalls zu einer vollständigen Neubewertung im gesamten Stadtgebiet führt. Dort heißt es nämlich, die aktuell gültige Beschränkung der Anlagenhöhe verhindere die Möglichkeit moderner Anlagen. Das gilt dann aber für das Gesamtstadtgebiet. Es ist richtig, dass Anlagen mit 110 m Höhe nicht mehr wirtschaftlich sind, wenn solche Anlagen überhaupt noch bestellt werden können. Dann ist aber eine vernünftige wirtschaftliche Ausnutzung der Konzentrationszonen insgesamt nicht mehr möglich und damit keinerlei substantieller Raum mehr gegeben. Damit besteht eine Planungspflicht für den Gesamtbereich (vgl. dazu auch OVG Münster, Urteil vom 27.05.2007, 7 a D 55/03.NE, wonach auch die wirtschaftliche Ausnutzbarkeit und nicht nur die rein technische Verbesserung von Anlagen bei der Abwägung zu berücksichtigen ist).</p> <p>3.2 Verstoß gegen das interkommunale Abstimmungsgebot, § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Die Planung verstößt zudem gegen das interkommunale Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB.</p>	<p>gedankliche Ausgangspunkt des Kollegen ist also bereits fehlerhaft, sodass seine Einwände ins Leere gehen.</p> <p>3. Interkommunales Abstimmungsgebot, Planungshoheit der Stadt Linnich Weiter konstatiert der Kollege eine Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebotes und der Planungshoheit der Stadt Linnich. Auf Linnicher Seite werde unmittelbar angrenzend an die Konzentrationszone südlich Lövenich ebenfalls eine Windplanung verfolgt, für die es bereits den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan gebe. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes lasse es an der gebotenen Rücksichtnahme auf diese Planung fehlen, weil ein Entfallen der Höhenbegrenzung und eine daraus resultierende Errichtung hoher moderner Anlagen dazu führe, dass Standorte auf Linnicher Seite wegfallen.</p> <p>Daraus ergibt sich kein erheblicher Einwand gegen die Planung. § 2 Abs. 2 BauGB verpflichtet benachbarte Gemeinden, ihre Bauleitpläne aufeinander abzustimmen, und stellt eine besondere gesetzliche Ausprägung des planungsrechtlichen Abwägungsgebots in § 1 Abs. 7 BauGB dar. Befinden sich benachbarte Gemeinden objektiv in einer Konkurrenzsituation, so darf keine von ihrer Planungshoheit rücksichtslos zum Nachteil der jeweils anderen Gemeinde Gebrauch machen. § 2 Abs. 2 BauGB verleiht als einfachgesetzliche Ausformung der von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich geschützten gemeindlichen Planungshoheit dem Interesse der Nachbargemeinde, vor Nachteilen bewahrt zu werden, besonderes Gewicht. Auch im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB gilt, dass selbst gewichtige Belange im Wege der Abwägung überwunden werden dürfen,</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Danach sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist nicht etwa der Erlass des ursprünglichen Flächennutzungsplans, sondern gemäß § 1 Abs.8 i.V.m. § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses für die 33. Änderung.</p> <p>Dieser Vorgabe wird die Planung nicht gerecht.</p> <p>So wird bei der Konzentrationszone 1 südlich Lövenich auf der Linnicher Seite ebenfalls eine Windplanung verfolgt. Für diese Windplanung besteht bereits ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan. Diese Planung der Stadt Linnich hatte bislang keinerlei Beeinträchtigung von Erkelenzer Seite zu besorgen, weil dort eine Höhenbegrenzung von 110 m die Errichtung moderner konkurrierender Anlagen und damit letztlich die wirtschaftliche Nutzung insgesamt verhinderte. Nunmehr würde die Aufhebung der Höhenbegrenzung bewirken, dass auf der Linnicher Seite erstmalig mehrere geplante Windenergieanlagen wegfallen würden, wovon auch die Einwendungsführerin betroffen wäre.</p> <p>Auf diese Planung ist daher Rücksicht zu nehmen. Es besteht nur die Möglichkeit, das Verfahren entweder einzustellen oder eine Gesamtplanung unter Berücksichtigung der Linnicher Planung zu erstellen.</p> <p>3.3 Verstoß gegen das Abwägungsgebot, § 1 Abs. 7 BauGB</p> <p>Die Planung verstößt gegen die zentrale Vorschrift des Abwägungsgebots in § 1 Abs. 7 BauGB.</p> <p>Nach § 1 Abs. 8 BauGB gilt das Abwägungsgebot selbstverständlich auch bei der Änderung von Bauleitplänen. Wird durch die Änderung eines Bauleitplans ein Konflikt aufgeworfen, muss dieser Konflikt aber innerhalb der Änderung gelöst werden (Söffker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Werkstand: 137. Ergänzungslieferung Februar 2020, § 1, Rn. 216). Maßgeblich ist nach § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Zeitpunkt der Beschlussfassung des Feststellungsbeschlusses zur 33. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Eine Änderung eines Teils der Planung kann dabei in die Gesamtplanung eingreifen, insbesondere dann, wenn ein untrennbarer Regelungszusammenhang besteht (zur Parallelfrage der Gesamtunwirksamkeit von Bauleitplänen: Ziekow, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Auflage 2018, § 47, Rn. 359). Ein solcher Regelungszusammenhang ist insbesondere dann gegeben, wenn die Gesamtregelung ihren Sinn und Zweck verliert, nehme man einen ihrer Bestandteile</p>	<p>wenn noch gewichtigere Belange ihnen im Rang vorgehen. Die Bedeutung des § 2 Abs. 2 BauGB im Rahmen des allgemeinen Abwägungsgebots liegt darin, dass eine Gemeinde, die ihre eigenen Vorstellungen selbst um den Preis von gewichtigen Auswirkungen für die Nachbargemeinde durchsetzen möchte, einem erhöhten Rechtfertigungszwang in Gestalt der Pflicht zur (formellen und materiellen) Abstimmung im Rahmen einer förmlichen Planung unterliegt. Je gewichtiger die Nachteile für Nachbargemeinden sind, desto gewichtiger müssen auch die für die Planung sprechenden Belange sein, d.h. desto höher ist der Rechtfertigungszwang der planenden Gemeinde. Da sich benachbarte Gemeinden mit ihrer Planungshoheit im Verhältnis der Gleichordnung gegenüberstehen, verleiht das interkommunale Abstimmungsgebot der betroffenen Gemeinde gegenüber den sich auf ihr Gebiet auswirkenden Planungen der Nachbargemeinde eine stärkere Rechtsposition, als sie ihr nach § 38 BauGB gegenüber Fachplanungen zusteht: Die Nachbargemeinde kann sich vielmehr unabhängig davon, welche planerischen Absichten sie selbst für ihr Gebiet verfolgt oder bereits umgesetzt hat, gegen unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf ihrem Gemeindegebiet zur Wehr setzen. Andererseits sind objektiv geringwertige Interessen oder Interessen, die keinen städtebaulichen Bezug haben, nicht nach § 2 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB abwägungsrelevant. Da es sich um eine einfachgesetzliche Ausformung der Planungshoheit als Teil der Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) handelt, können nur Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung der Nachbargemeinde relevant sein.</p> <p>VGH München, Urteil vom 15.07.2020, Az.: 15 N 18.2110, juris, Rn. 20</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>heraus oder würde sie verändern (Ziekow, a.a.O., m.V.a. BVerfGE 8, 274, 301). Dies gilt insbesondere auch im Verhältnis zwischen Änderungsnorm und Ursprungsvorschrift (BVerwG, BauR 2017, 62, OVG Münster, BauR 1998, 294, zitiert nach Ziekow, a.a.O., § 47, Rn 359). Bei Bauleitplänen ist insbesondere darauf abzustellen, ob der gültige Teil des Plans für sich betrachtet noch eine sinnvolle städtebauliche Ordnung bewirken kann, gemessen nach den Anforderungen des § 1 BauGB (Ziekow, a.a.O., § 47, Rn 360). Das richtet sich danach, ob die Stadt oder Gemeinde nach ihren im Planungsverfahren zum Ausdruck gekommenen Willen im Zweifel auch einen Plan dieses abgeänderten Inhalts geschlossen hätte (Ziekow, a.a.O.). Bezogen auf das Abwägungsgebot bedeutet dies, dass eine Gemeinde oder Stadt nicht einfach aus einem Gesamtkonzept der Abwägung einzelne Aspekte herausnehmen und verändern kann, wenn dadurch das Gesamtkonzept dergestalt verändert wird, dass es in Schiefelage gerät oder im Ergebnis abwägungsfehlerhaft wäre.</p> <p>Nach diesen Maßgaben ist die Abwägung in mehrfacher Hinsicht rechtsfehlerhaft:</p> <p>a) Gesamtkonzept Windenergie</p> <p>Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans sind die hohen Anforderungen an die Ausweisung von Konzentrationszonen, die sich aus dem Abwägungsgebot und der Verhältnismäßigkeit ergeben, zu beachten. Insbesondere müssen harte und weiche Tabukriterien gebildet werden, der Windenergie muss insgesamt substantieller Raum gegeben werden und die Abwägung muss in sich klar und schlüssig sein. Ändert man dieses umfangreiche Konzept, muss geprüft werden, ob es in sich noch schlüssig ist oder Konflikte aufwirft (Söfker, a.a.O., § 1 Rn. 215).</p> <p>Nach dieser Maßgabe liegen zum einen Abwägungsausfall und zum anderen eine Abwägungsfehlgewichtung vor.</p> <p>Der Abwägungsausfall wird auf Seite 5 der Begründung nachgewiesen. Dort heißt es, man „unterstelle“, dass ausgehend vom ursprünglichen Konzept der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben ist. Mit anderen Worten: Geprüft hat man dies nicht. Es wurde ausdrücklich nicht geprüft, ob das ursprüngliche Konzept noch aufrecht erhalten werden kann angesichts der deutlich höheren Anlagen in den drei damals festgesetzten Konzentrationszonen.</p> <p>Dabei ist aber offensichtlich, dass dieses ursprüngliche Konzept nicht aufrechterhalten werden kann und damit liegt auch eine Abwägungsfehlgewichtung vor:</p>	<p>Daran gemessen ist eine Rücksichtslosigkeit der Aufhebung der Höhenbeschränkung insbesondere für die Konzentrationszone südlich Lövenich nicht zu erkennen. Zwar ist es richtig, dass die Planung städtebauliche Auswirkungen auch auf das Stadtgebiet von Linnich haben kann. Die Konzentrationszone südlich Lövenich liegt unmittelbar an der Stadtgrenze. Die Errichtung höherer Windenergieanlagen in der Zone mag dazu führen, dass aufgrund von Abstandserfordernissen, Turbulenzwirkungen oder sonstigen Belangen Standorte auf Linnicher Seite wegfallen oder weniger wirtschaftlich sind.</p> <p>Allerdings stand die Planung der Stadt Linnich von vornherein unter dem Vorzeichen der auf beiden Seiten der Stadtgrenze vorfindlichen unmittelbar aneinander angrenzenden Konzentrationszonen. Die Höhenbegrenzung auf Erkelenzer Seite mag für die Planung auf Linnicher Seite einen Lagevorteil begründet haben. Rechtlich geschützt ist dieser Lagevorteil nicht. Zudem hat es im Vorfeld der Planungen Gespräche zwischen den beiden Städten gegeben. Die Stadt Linnich wurde als Nachbargemeinde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt (vgl. 3 Stellungnahme der Stadt Linnich Schreiben vom 16.07.2020).</p> <p>Zudem schafft die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes auch keinen Vorrang von Vorhaben auf Erkelenzer Seite zu Lasten der Stadt Linnich. Insbesondere werden durch die Planung keine konkreten Standorte festgelegt. Ob eine echte Konkurrenzsituation zu Vorhaben auf Linnicher Seite besteht und welche Anlagen dann auf welche anderen Rücksicht zu nehmen haben, wird nicht auf der Ebene der Planung, sondern im Genehmigungsverfahren entschieden.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Planung nimmt ausdrücklich Bezug auf den Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2001 (Seite 5, Ziffer 4.1, 1. Absatz der Begründung). Dort habe man erstmalig über Konzentrationszonen befunden. Maßgeblich sei ein „Fachbeitrag technischer Infrastruktur“, der nach dem damaligen Stand der Technik erarbeitet worden sei (so Begründung Seite 7, Abs. 2).</p> <p>Insoweit beantragen wir zunächst Akteneinsicht und bitten um Übersendung dieses Fachbeitrags. Ferner bitten wir um Übersendung etwaiger Rügen nach § 215 BauGB gegen den damaligen Flächennutzungsplan und die für die Windenergienutzung relevanten Änderungen. Im Flächennutzungsplan werden ausdrücklich unabhängig von der Höhefestsetzung Anlagen von 105 bis 115 m Höhe zugrunde gelegt (so ausdrücklich Seite 100, Abs. 3 des Erläuterungsberichts vom September 2001). Diese damalige technische Höhe ist ausdrücklich dem Gesamtkonzept zugrunde gelegt worden. Wenn nun in einem Teilbereich die „<i>technische Weiterentwicklung</i>“ (Seite 3 Abs. 2 der Begründung) und damit „<i>mittlerweile rund 200 m bis 250 m hohe Anlagen</i>“ (Seite 5, letzter Absatz der Begründung) berücksichtigt werden sollen, verändert dies das gesamte Abwägungskonzept. Man kann nicht in einem Teilbereich des Stadtgebiets 250 m hohe Anlagen zugrunde legen, in einem anderen 105 m hohe. Das ist dann kein Gesamtkonzept mehr, wahrt die städtebauliche Ordnung nicht, zerstört sie vielmehr, und führt zu einer Abwägungsdisproportionalität. Alle Abstände zu Siedlungen, alle Lärmentwicklungen, alle Ausführungen zum Landschaftsbild und damit alle damals zugrunde gelegten Parameter werden massiv verändert. So können sich ganz andere Siedlungsabstände ergeben, ganz andere Landschaftsbeeinträchtigungen usw. Ob der Windenergie nach Maßgabe dieser Anlagen aus heutiger Sicht substantiell Raum gegeben wird, ist offen und wurde von der Stadt ausdrücklich nicht geprüft.</p> <p>Dieser Abwägungsfehler tritt an mehreren Punkten der Begründung offen zu Tage, die Stadt scheint sich der Problematik durchaus bewusst zu sein. So wird auf Seite 3 Abs. 2 der Begründung künstlich versucht, das Planungsziel der Berücksichtigung einer technischen Weiterentwicklung nur auf die Konzentrationszonen zu beschränken. Nur dort ergebe sich die Möglichkeit des Repowerns. Es mag sein, dass dort ein Repowering möglich ist. Aber der technische Fortschritt lässt auch im übrigen Gemeindegebiet möglicherweise andere Anlagen zu.</p> <p>Auf Seite 5 Abs. 4 der Begründung wird versucht, diesem Einwand dadurch zu entgehen, dass außerhalb der Konzentrationszonen wegen der Ausschlusswirkung ohnehin keine Anlagen zulässig sein würden und sich insoweit nichts ändern werde. Man verbessere lediglich die Ausnutzung innerhalb der Konzentrationszonen. Dennoch verändert die Stadt das Gesamtkonzept und legt einmal 250 m hohe Anlagen, einmal 105 m bis 115 m hohe Anlagen zugrunde, so dass das alte Konzept keine Gültigkeit mehr haben kann oder aber jedenfalls in sich abwä-</p>	<p><i>Vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.2020, Az.: 4 C 3/19, juris, Rn. 16</i></p> <p>Ob eine der beiden Kommunen ihre Planung möglicherweise eher ins Ziel führt und damit die günstigeren Ausgangsbedingungen schafft, ist keine Frage des § 2 Abs. 2 BauGB. Jede Kommune hat insofern die gleiche Ausgangslage und das Verfahren selbst in der Hand.</p> <p>Dementsprechend ist auch eine Verletzung des Eigentumsgrundrechtes des Einwenders ausgeschlossen, soweit er sich auf seine Projektrechte in Linnich beruft.</p> <p>4. Umweltbericht Schließlich macht der Kollege geltend, der Umweltbericht entspreche nicht der Anlage 1 zum BauGB. Eine nähere Erläuterung liefert er dazu nicht. Eine im jetzigen Stadium der Planunterlagen bereits erkennbare Abweichung von den Vorgaben der Anlage 1 konnten wir nicht feststellen. Dass eine Fortschreibung im Verfahren stattfindet, ist eine Selbstverständlichkeit. Diese wurde zum Entwurf vorgenommen.</p> <p>Mithin ergeben sich aus den Einwendungen keine durchgreifenden Bedenken gegen die Planung.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gungsfehlerhaft wird. Denn man kann nicht in unterschiedlichen Teilbereichen ohne Grund unterschiedliche Anlagen zugrunde legen. Man kann nicht in einem Teil des Stadtgebiets Anlagen zugrunde legen, die höchst modern sind, im anderen – nämlich dort wo man sie nicht möchte – alte Anlagen, die ohnehin nicht mehr geliefert werden oder gar nicht mehr wirtschaftlich umgesetzt werden können. Dies erfüllt sogar den Tatbestand der Verhinderungsplanung und ist damit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ebenfalls unzulässig.</p> <p>Auch das Argument auf Seite 5 Abs. 1 der Begründung, die neuen Anlagen würden zu einer besseren Ausnutzung des Windes in den Konzentrationszonen führen, überzeugt nicht. Denn auch dieses Argument gilt im gesamten Stadtgebiet.</p> <p>Abwegig sind die Ausführungen auf Seite 6, 3. Absatz, dass dadurch Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert würden. Eine 250 m hohe Anlage greift deutlich stärker in das Landschaftsbild ein, als eine 105 m oder 110 m hohe Anlage. Ein zusätzlicher Eingriff in die damalige Konzeption von 2001 bzw. 1999 ist offensichtlich. Auch dieser Konflikt der Planung wird durch sie geschaffen aber nicht gelöst. Die Ausführung allein wegen der geringeren Anzahl verringere sich der Eingriff in Natur und Landschaft (Seite 6, letzter Absatz) ist geradezu abwegig.</p> <p>Noch einmal zur Verdeutlichung der Höhenverhältnisse. Die Planung wäre in etwa so, als würde man in den Windkonzentrationszonen beim Begriff der „Kirche“ den mit über 157 m weithin sichtbaren Kölner Dom zugrunde legen, im Übrigen aber die mit 83 m rund halb so hohe Stadtkirche St. Lambertus, Erkelenz. Dass dieser Vergleich hinkt, muss wohl nicht erläutert werden.</p> <p>Besonders widersprüchlich sind die Ausführungen auf Seite 7 unter Ziffer 4.2. Dort versucht die Begründung sehr gekünstelt, den offensichtlichen Abwägungsfehler zumindest nicht allzu offen zu Tage treten zu lassen. Dieser Versuch misslingt. Zum einen heißt es im zweiten Absatz, die ursprüngliche Gesamtabwägung im Fachbeitrag technische Infrastruktur, insbesondere die damaligen Tabukriterien, würden nicht berührt werden, weil sie damals nicht in Abhängigkeit der Höhenbeschränkung gewählt wurden. Das mag sein. Dennoch wurden damals ausweislich des Erläuterungsberichts von September 2001, Seite 100, Abs. 3, 105 bis 115 m hohe Anlagen zugrunde gelegt. Wenn nunmehr 250 m hohe Anlagen zugrunde gelegt werden, ergibt sich eine offensichtliche Veränderung des gesamten Abwägungsgerüsts.</p> <p>Weiter heißt es dort auf Seite 7, Abs. 2 der Fachbeitrag technische Infrastruktur sei nach dem damaligen Stand der Technik erarbeitet worden und behalte daher auch künftig seine Gültig-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>keit. Das ist nicht nachvollziehbar, wenn die Anlagen – wie die Begründung auf Seite 5 im letzten Absatz ausführt – nun deutlich effizienter und vor allem mehr als doppelt so hoch sind.</p> <p>Die Begründung auf Seite 7, 3. Absatz, wegen § 49 Abs. 1 BauGB müsse die Gesamtkonzeption nicht mehr geprüft werden, ist rechtsfehlerhaft. Die Regelung hat mit der Frage, inwieweit die Abwägung neue Konflikte schafft und damit eine neue Gesamtabwägung vorzunehmen ist, nichts zu tun.</p> <p>Besonders deutlich wird der Zusammenhang zwischen Gesamtabwägung und Änderung auch bei der Frage, ob der Windenergie substantieller Raum verbleibt. So nimmt der Erläuterungsbericht vom September 2001 auf Seite 100 jeweils auf die Anlagenzahl Bezug und folgert aus der Anlagenzahl, dass der Windenergie substantieller Raum verbleibe. So heißt es, dass in den Konzentrationszonen 7 bis 8 10 bzw. 6 Windenergieanlagen und damit rund 24 Windenergieanlagen möglich seien. Die Änderungsplanung greift nun genau in dieses Konzept ein und führt auf Seite 6 Abs. 1 der Begründung aus, es könne sogar eine Halbierung der Anlagenzahl erreicht werden. Ob dann aber noch ein substantieller Raum verbleibt, bleibt offen. Das kann auch nicht separat beurteilt werden, weil nicht alte Anlagen (außerhalb der Konzentrationszone) mit neuen Anlagen (innerhalb der Konzentrationszone) verglichen werden können. An einer weiteren Stelle tritt der Eingriff in die Gesamtabwägung offen zu Tage. So heißt es auf Seite 6 Abs. 3 der Begründung, die in den Jahren 1999 und 2010 erstellten Konzentrationszonen seien gerade deshalb aufgestellt worden, um den visuellen Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren. Im nächsten Absatz heißt es, durch das Repowering könnten diese Auswirkungen auf das Landschaftsbild verringert werden. Durch diese Aussage gesteht die Stadt einerseits ein, dass in die ursprüngliche Planung eingegriffen wird. Zum anderen ist die Aussage offensichtlich falsch, weil 250 m hohe Anlagen in das Landschaftsbild ganz anders eingreifen, als nur 210 m hohe Anlagen. Jedenfalls ist dies in einem Gesamtkonzept neu zu beurteilen.</p> <p>All diese Auswirkungen gelten selbstverständlich auch zu den Immissionen. Eine doppelt so hohe Anlage versucht andere Immissionen als eine halb so hohe Anlage. Auch die moderne Technik ist zu berücksichtigen.</p> <p>b) Fehlende Berücksichtigung der Planungshoheit der Stadt Linnich</p> <p>Unabhängig von der Verletzung des interkommunalen Abstimmungsgebots nach § 2 Abs. 2 BauGB verletzt die Planung auch die Stadt Linnich in ihrem Recht auf Berücksichtigung ihrer kommunalen Planungshoheit im Sinne von Art. 28 GG. Denn sie nimmt trotz § 214 Abs. 3 Satz</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>1 BauGB nicht auf den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Sondergebiet Windenergie auf der Linnicher Seite, unmittelbar angrenzend an die Konzentrationszone 1, Bezug. Derzeit verhindert der Flächennutzungsplan einen negativen Einfluss Erkelenzer Windenergieanlagen auf die Linnicher Planung. Würde dies verändert, müsste die Linnicher Planung darauf abgestimmt werden. Das übergeht der Entwurf zur 33. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>c) Verletzung Eigentumsgrundrecht</p> <p>Auch das Eigentumsgrundrecht der Einwendungsführerin ist rechtsfehlerhaft abgewogen worden. So sind Nutzungsrechte und Pachtrechte Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Dazu zählt auch das Recht, sowohl auf der Linnicher Seite als auch in Erkelenz Windenergieanlagen aufgrund zivilrechtlicher Nutzungsverträge zu errichten. Wäre die Aufhebung der Höhenbegrenzung wirksam, könnte die Einwendungsführerin ihre Nutzungsrechte auf Linnicher Seite nicht ausüben. Würde hingegen die Stadt einen ordnungsgemäßen Flächennutzungsplan mit aktuellen technischen Standards durchführen, wären die Flächen der Einwendungsführerin, die innerhalb des Stadtgebiets von Erkelenz liegen, zu berücksichtigen.</p> <p>d) Weitere Belange</p> <p>Die weiteren Belange wie Landschaftsbild, Immissionen usw. wurden offensichtlich außeracht gelassen. Höhe Anlagen bedingen höhere, jedenfalls aber andere Eingriffe.</p> <p>4. Umweltbericht</p> <p>Nur am Rande sei bemerkt, dass der Umweltbericht nicht den Vorgaben der Anlage 1 zum BauGB genügt. Abgesehen davon, dass er von inhaltlich falschen Voraussetzungen ausgeht, wahrt er auch die formellen Voraussetzungen nicht. Die Einzelheiten bleiben einem Normenkontrollverfahren vorbehalten.</p> <p>5. Weiteres Verfahren</p> <p>Wir bitten Sie um Übersendung der erbetenen Unterlagen im Rahmen der Akteneinsicht sowie um Information über den Fortgang des weiteren Verfahrens. Für den Fall einer zweiten Auslegung bitten wir um Übersendung der Bekanntmachung.</p>		
3	<p>Öffentlichkeit Telefonische Mitteilung vom 05.10.2020</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Modellflugplatz Erkelenz wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf darauf aufmerksam gemacht, dass im Umkreis neue Windkraftanlagen entstehen und ggfls. Flugrechte entzogen würden, da Anlagen 50 m näher an den Platz rücken.</p> <p>Die Mitglieder des Vereins befürchten daher ggfls. Einschränkungen für ihren Modellflugbetrieb durch neue Anlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Modellflugplatz befindet sich südlich der Ortslage Kückhoven in einem Abstand von mindestens 435 m zur Konzentrationszone B. Da die Lage der Konzentrationszone nicht verändert und auch nicht vergrößert wird, bleibt dieser Abstand bestehen. Von Seiten der Stadt Erkelenz werden die Bedenken des Modellflugplatzes nicht geteilt. Zwar besteht die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, dass dem Modellflugplatz Überflugrechte über die Konzentrationszone genommen werden, dies wird aber zugunsten einer umweltfreundlichen und dezentralen Energieversorgung durch den Ausbau der Windenergie hier Repowering als vertretbar angesehen, so dass der öffentliche Belang der Versorgung mit regenerativer Energie höher gewichtet wird als der private Belang an der vollständigen Aufrechterhaltung der derzeitigen Entwicklungsmöglichkeiten des Modellflugplatzes.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage von bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben 01.07.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Breitenbachstr. 90, 41065 Mönchengladbach		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Mail vom 14.07.2020</p> <p>Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft die Landesstraße Nr. 19 im Abs. 12, die L 117 im Abs. 14 sowie die L 12 im Abs. 34.</p> <p>Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken zu der oben genannten Änderung. Ich weise jedoch darauf hin, dass die Höhe der Windkraftanlage Auswirkung auf den erforderlichen Abstand zu den von hier betreuten Straßen hat. Die Abstände sich sicherheitsrelevant und müssen im Einzelfall geprüft werden. Die Zustimmung bereits bestehender Windkraftanlagen erlischt somit, sofern diese baulich und insbesondere in der Höhe geändert werden. Die nachfolgenden Regelungen zu den Abständen zu Landes- und Bundesstraßen sind einzuhalten und ggf. der Abstand, der neuen Höhe entsprechend anzupassen.</p> <p>Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich aus Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Schattenwurf und speziell auch Eiswurf gesehen. Wissenschaftlich wurde nachgewiesen, dass durch die Blattrotationen ein erhebliches Ablenkungspotential für die Verkehrsteilnehmer besteht. Darüber hinaus wirken nah an den Straßen errichtete Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe sehr bedrohlich, die Verkehrsteilnehmer werden verunsichert. Somit ist eine Gefährdung der Leichtigkeit des Verkehrs gegeben.</p> <p>Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr einen Mindestabstand nach Anlage 2.7/12 LTB, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze. Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.</p> <p>Allein durch die Ausweisungen im Flächennutzungsplan entsteht kein Anspruch auf eine neue unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist im konkretisierenden Verfahren zu regeln. Die Erschließung zu freien Strecken</p>	<p>Ziel der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Rücknahme der 1998 dargestellten und im Zuge der Neuaufstellung 2001 bestätigten Höhenbeschränkung baulicher Anlagen. Eine veränderte Darstellung des Zuschnitts der Konzentrationszonen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Auch geht mit der 33. Änderung nicht zwingend eine bauliche Veränderung bestehender Windenergieanlagen einher. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein mögliches Repowering. Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG erforderlich. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird der Landesbetrieb Straßenbau, sofern dessen Belange durch die Planung berührt werden, gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt.</p> <p>Die nachrichtliche Übernahme oder Hinweise auf die Anbaubeschränkungszonen der Landesstraßen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz nicht vorgesehen. Da im vorliegenden Planverfahren keine Änderung der zeichnerischen Darstellungen angestrebt wird, wird von der Ergänzung von Hinweisen abgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>der Landesstraßen über nicht uneingeschränkte gewidmete Straßen oder Zufahrten bedarf einer vorherigen Genehmigung bzw. der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt vorbehaltlich weiterer Auflagen und Bedingungen zu den Standorten der Windkraftanlagen im Rahmen der konkretisierten Verfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Allgemeine Forderungen Landesstraßen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW) <ol style="list-style-type: none"> a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung. 3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. 5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen. 6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen. 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.</p>		
2	<p>Ertfverband, Postfach 13 20, 50103 Bergheim Mail vom 15.07.2020</p>		
	<p>Wie Sie aus dem beiliegenden Lageplan ersehen können, befinden sich im o.g. Plangebiet aktive oder inaktive Grundwassermessstellen des Ertfverbandes. Aktive Grundwassermessstellen sind notwendige Instrumente der Gewässerunterhaltung nach § 91 Wasserhaushaltsgesetz. Daher sind ihre Zugänglichkeit und ihr Bestand dauerhaft zu wahren. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Sollte innerhalb eines 200 m Korridors der Baumaßnahme eine Grundwassermessstelle liegen, dann ist zum Zwecke der Einweisung vor Beginn der Maßnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner Herrn Künster, Abteilung Grundwasser, Tel.-Nr. 02271/88-1524, Mail: ha-rald.kuenster@ertfverband.de Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Des Weiteren sind derzeit keine Leitungen und Anlagen des Ertfverbandes durch die v.g. Maßnahme betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes keine Bedenken. Wir weisen darauf hi, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen</p> <p>(Pläne einscannen!)</p>	<p>Mit der 33. Änderung geht nicht zwingend eine bauliche Veränderung bestehender Windenergieanlagen einher. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein mögliches Repowering. Insofern kann eine Betroffenheit aktiver oder inaktiver Grundwassermessstellen zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG erforderlich. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird der Ertfverband, sofern dessen Belange durch die Planung berührt werden, gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
3	<p>Stadt Linnich, Postfach 12 40, 52438 Linnich Schreiben vom 16.07.2020</p>		
	<p>Im Hinblick auf die von der Stadt Linnich für ihr Gebiet zu vertretenden Interessen sind im Verfahren folgende Inhalte zu berücksichtigen:</p>	<p>Ziel der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Rücknahme der 1998 dargestellten und im Zuge der Neuaufstellung 2001 bestätigten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Beeinträchtigung von möglichen zukünftigen Wohn- und Gewerbeentwicklungen der Stadt Linnich; - Keine Beeinträchtigung des angedachten Repoweringverfahrens der Stadt Linnich, bei dem bestehende Anlagen durch 3 – 4 neue WEA ersetzt werden sollen; - Keine Beeinträchtigung von Flora und Fauna. 	<p>Höhenbeschränkung baulicher Anlagen. Im aktuellen Verfahren werden somit nur die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Repowering von bestehenden Anlagen geschaffen, aber keine konkreten Vorhaben umgesetzt.</p> <p>Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG erforderlich, die den Nachweis der immissionsrechtlichen Zulässigkeit eines geplanten Vorhabens beinhaltet. Schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des Stadtgebietes Linnich (sowohl vorhandene als auch in konkreten Planungen manifestierte) sowie betroffene Bereiche der Flora und Fauna werden im Zuge dessen berücksichtigt.</p> <p>Eine unmittelbare Beeinträchtigung von möglichen Repoweringmaßnahmen innerhalb des Stadtgebiets Linnich wird nicht gesehen. Baurechtliche Abstandsflächen sind beiderseits einzuhalten, erforderliche Abstände von Anlagen untereinander ergeben sich aus der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung potenzieller Anlagenbetreiber. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ist zu beachten.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Stadt Linnich handelt es sich bei den als „möglichen zukünftigen Wohn- und Gewerbeentwicklungen“ bezeichneten Flächen um solche, welche als Ideen bestehen. Die Flächen sind nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch eines Bebauungsplanes gesichert. Laut Windenergieerlass NRW können „bei der Festlegung von Abständen [...] zukünftige Siedlungsflächen nur berücksichtigt werden, wenn diese Planung sich schon manifestiert hat, zum Beispiel im Rahmen der Regionalplanung.“</p>	<p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
4	RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln Schreiben vom 21.07.2020		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass wir hierzu aus Bergschadensgesichtspunkten des Braunkohlenbergbaues keine Bedenken vorzubringen haben.</p> <p>Ergänzend möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass die RWE Power AG der Landesregierung NRW am 26.02.2020 im Zuge der Diskussion um den Kohleausstieg bis Ende 2038 angepasste Braunkohleplanungen für das Rheinische Revier einschließlich des Tagebaus Garzweiler vorgelegt hat. Nach diesen wird mindestens der Teilbereich 3 (Zone C) der o.g. Planung im Tagebau Garzweiler liegen. Die Nutzung dieser Flächen an der L 12 wird vom Braunkohlenplan Garzweiler überprägt.</p> <p>Ergänzend weisen wir auf unser Schreiben vom 15.05.1998 im Rahmen der Beteiligung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz hin.</p>	<p>Die Lage eines Teils der ausgewiesenen Konzentrationszonen innerhalb des geplanten Abbaugebiets des Tagebaus Garzweiler ist der Stadt Erkelenz bekannt. Da mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans die Rücknahme der 1998 dargestellten und im Zuge der Neuaufstellung 2001 bestätigten Höhenbeschränkung baulicher Anlagen und keine veränderte Darstellung des Zuschnitts der Konzentrationszonen vorgesehen ist, ist die Lage in geplanten Abbaugebiet im vorliegenden Verfahren nicht relevant. Die dort vorhandenen Anlagen sind nur befristet genehmigt, auch künftige Genehmigungen wären ausschließlich befristet möglich.</p> <p>Im Rahmen der 78. Änderung des vorhergehenden Flächennutzungsplans wurde seitens Rheinbraun bereits auf die Lage der Zone C im Abbaugebiet des Tagebaus Garzweiler II hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
4.1	<p>RWE Power AG Weiteres Schreiben vom 20.08.2020</p>		
	<p>Im angegebenen Bereich befinden sich E-Anlagen (Strom- und Fernmeldekabel) und Rohrleitungen der RWE Power AG. Die Strom- und Fernmeldekabel sind dringlich gesichert. Ein Sicherheitsstreifen von 3 m ist einzuhalten. Die Kabeltrasse muss jeder Zeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet.</p> <p>Die Rohrleitungen sind ebenfalls dringlich gesichert. Hier ist eine Schutzstreifenbreite von 6 m einzuhalten. Die Rohrtrasse muss jederzeit frei zugänglich sein und eine Überbauung ist nicht gestattet.</p> <p>Weiter befinden sich im Plangebiet aktive und inaktive Grundwassermessstellen und Brunnen der RWE Power AG.</p> <p>Die aktiven Grundwassermessstellen und Brunnen sind unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.</p> <p>Die abgeworfenen Grundwassermessstellen sind in der Regel 1,5 m unter Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einem Tonstopfen bzw. einer Betonplatte abgedichtet.</p>	<p>Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans schafft lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein mögliches Repowering. Konkrete Standorte neuer Windenergieanlagen werden im aktuellen Verfahren nicht festgesetzt. Insofern kann eine Betroffenheit der vorhandenen Infrastruktur der RWE Power AG zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG erforderlich. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird die RWE Power AG, sofern deren Belange durch die Planung berührt werden, gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich das Plangebiet in den Wasserrechtsflächen des Tgb. Garzweiler befindet. Es muss jederzeit damit gerechnet werden, dass dort Entwässerungseinrichtungen mit dazugehörigen Versorgungs- und Ableitungen sowie Wege erstellt werden müssen.</p>		
5	<p>LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Postfach 21 40, 50250 Pulheim Schreiben vom 24.07.2020</p>		
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Zu der vorgesehenen Änderung nehme ich nachfolgend aus Sicht des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland Stellung.</p> <p>Die betroffenen Konzentrationszonen sind bereits mit Windenergieanlagen bebaut. Gegen die vorgesehene Zurücknahme der bisherigen Höhenbeschränkung für neue Windenergieanlagen, um ein Repowering zu ermöglichen, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland. Neue Windenergieanlagen können von deutlich größerer Höhe als die bisherigen Anlagen sein (laut Punkt 4.1 Begründung ca. 200 – 250 m). Die mit dem Repowering einhergehende Reduzierung der Anzahl der WEA kann daher zwar ggf. zu einer geringeren Kulissenwirkung führen. Dennoch kann nicht pauschal von einem Rückgang der visuellen Beeinträchtigung von Kulturgütern ausgegangen werden (vgl. z.B. Umweltbericht S. 30). Vielmehr können im Einzelfall mit einer Erhöhung der Nabenhöhe und der damit verbundenen größeren Fernwirkung neue visuelle Beeinträchtigungen einhergehen, z. B. wenn Sichtachsen zu Baudenkmalern betroffen sind.</p> <p>Im Umweltbericht ist daher auf mögliche Beeinträchtigungen durch die Errichtung höherer Windenergieanlagen hinzuweisen und sind mögliche Auswirkungen auf Kulturgüter zu untersuchen, wobei auch raumwirksame Baudenkmalern der Nachbargemeinden (beispielsweise Schloss Rurich) einzubeziehen sind. Insbesondere ist auf der nachgelagerten Bauleitplanebene sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird der Stellungnahme entsprechend angepasst.</p> <p>Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist voraussichtlich kein Bebauungsplanverfahren vorgesehen, sondern eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird das LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt. Potenzielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder einzelner Baudenkmalern sind auf dieser Ebene konkret zu untersuchen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht werden angepasst. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
6	<p>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn Mail vom 28.07.2020</p>		
	<p>Ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu o.a. Planung.</p> <p>Prinzipiell bestehen aus Sicht des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege keine Bedenken gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, da die Planung nur eine Aufhebung der Höhenbeschränkung geplant ist, um ein Repowering der Windanlagen zu ermöglichen. Hierbei werden die Belange der Bodendenkmalpflege nicht tangiert. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass innerhalb der drei Konzentrationszonen zahlreiche vermutete Bodendenkmäler bekannt sind, so dass ggf. bei den Repoweringmaß-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	nahmen archäologische Untersuchungen erforderlich sind. Die Belange der Bodendenkmalpflege werden dann im weiteren Genehmigungsverfahren geregelt werden.		
7	LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (Dezernat 9), 50663 Köln Schreiben vom 21.07.2020		
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Mit der Änderung wird die bestehende Höhenbegrenzung der WEA aus dem FNP gestrichen. Ziel ist es, damit ein Repowering zu ermöglichen. Zu den Änderungen nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Kulturlandschaftspflege Stellung.</p> <p>Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • Die in 1 Abs. 6 und 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB. <p>Übergreifend regelt das ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</p> <p>Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen jedoch nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen. Im vorliegenden Fall sind die Konzentrationszonen bereits mit WEA bebaut, die aus der Zeit der Jahrhundertwende stammen. Gegen ein Repowering und die damit verbundene bauliche Erhöhung der Anlagen bestehen aus kulturlandschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Der Aussage des Umweltberichts (Az.: 612024), dass damit eine Reduzierung der Anzahl der auf der Fläche vorhandenen Anlagen einhergeht und somit die bestehende Kulissenwirkung zurückgehen wird, kann gefolgt werden. Nicht gefolgt wird jedoch dem daraus gezogenen Rückschluss, dass damit auch pauschal von einem Rückgang der visuellen Beeinträchtigung der wertgebenden Kulturgüter auszugehen ist. Eine Erhöhung der Nabenhöhe kann durch die sich erweiternde Fernwirkung neue visuelle Beeinträchtigungen nach sich ziehen, z. B. wenn nun Sichtachsen zu Denkmälern betroffen werden. Es ist also vor Durchführung eines Repowerings auf der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird der Stellungnahme entsprechend angepasst.</p> <p>Für ein konkretes Repowering von Windenergieanlagen ist voraussichtlich kein Bebauungsverfahren vorgesehen, sondern eine Genehmigung gem. § 4 BImSchG. Im Zuge dieses Genehmigungsverfahrens wird das LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt. Potenzielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder einzelner Baudenkmäler sind auf dieser Ebene konkret zu untersuchen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung und der Umweltbericht werden angepasst. Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nachgelagerten Bauleitplanebene sicherzustellen, dass diese Beeinträchtigungen durch eine geeignete Standortwahl möglichst vermieden werden. Die Prüfung des Schutzguts kulturelles Erbe ist bezogen auf die hier zur Beteiligung gebrachte FNP-Änderung im Umweltbericht aus kulturlandschaftlicher Sicht ausreichend erfolgt. Geprüft wurden die historischen Kulturlandschaftsbereiche, wie sie in den Fachbeiträgen Kulturlandschaft zum LEP (2007) und zum Regionalplan Köln (2016) ausgewiesen wurden.</p> <p>Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
8	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf Schreiben vom 03.08.2020</p>		
	<p>Mit Bezugsschreiben haben Sie mich als zivile Luftfahrtbehörde in i.g. Verfahren beteiligt und um Stellungnahme zur Aufhebung der geltenden Höhenbeschränkungen in den vorhandenen Konzentrationszonen gebeten. Dies mag aufgrund des technologischen Fortschritts bei den Windkraftanlagen angezeigt erscheinen, birgt jedoch zum Teil Konflikte mit dem Luftverkehr, vorliegend insbesondere dem Flugplatz Erkelenz-Kückhoven. Der Flugplatz ist gem. § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte (sog. Ultraleichtflugzeuge) genehmigt.</p> <p>Gegen die Aufhebung der Höhenbeschränkungen in der Konzentrationszone A – südlich Lövenich bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Beeinträchtigung von zivilen Flugplätzen ist nicht ersichtlich.</p> <p>Erhebliche Bedenken bestehen gegen die Aufhebung der Höhenbeschränkungen in der Konzentrationszone B – südöstlich Kückhoven / westlich Holzweiler aufgrund des nahegelegenen Flugplatzes. Die zu erwartenden erheblich größeren Anlagenhöhen in der Nähe des Flugplatzes und seiner Platzrunde schränken den Flugbetrieb bzw. die möglichen Flugwege räumlich ein. Dies betrifft zuvorderst die unter Lärmschutz Gesichtspunkten gewählten Ein- und Ausflugwege in die bzw. aus der Platzrunde. Wenn die Windkraftanlagen nicht mehr überflogen werden können, ist allgemein eine Verlagerung von Flugverkehr in Richtung der besiedelten lärmsensiblen Gebiete zu befürchten. Dies darf nicht zu Lasten des Flugplatzes gehen. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der größeren Bauhöhen die Nachlaufdehlen bzw. Wierbelschleppen dieser Anlagen relevante Höhen im Bereich der Platzrunde erreichen. Dies gilt insbesondere für Abflüge in Betriebsrichtung 16 bei Südost- oder Südwind.</p> <p>Auch gegen die Aufhebung der Höhenbeschränkungen in der Konzentrationszone C – südlich Keyenberg / nördlich Holzweiler bestehen von hier Bedenken. Es ist ebenfalls eine schlechtere Anfliegbarkeit des Flugplatzes und die Verlagerung von Fluglärm in dichter besiedelte Bereiche des Stadtgebiets zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf kann und möchte diese die Planung nicht verhindern. Es wird insbesondere auch die Belange des Leichtflugplatzes hingewiesen (vgl. hierzu Ausführungen zu Stellungnahme 1). Ein entsprechendes Verwirbelungsgutachten ist von einem Anlagenbetreiber beauftragt und wird für Anfang Dezember erwartet. Erste Aussagen des Gutachters lassen auf eine unkritische Situation schließen. Das Verwirbelungsgutachten wird der Bezirksregierung Düsseldorf seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem 1. Geschäftsführer des Ultraleichtflugplatzes ist die Konzentrationszone C bzw. Teilbereich 3 unkritischer als die Zone B bzw. Teilbereich 2. Der Abstand zum Flugplatz ist groß genug, sodass die Flugzeuge vor Erreichen der Windkraftanlagen abdrehen können.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>befürchten.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Bauwerke größer 100 m über Grund bedürfen gem. § 14 Abs. 1 LuftVG in jedem Fall meiner luftrechtlichen Zustimmung im jeweiligen Genehmigungsverfahren. Dieses Erfordernis besteht unabhängig von Stellungnahmen in vorgelagerten Planungsverfahren.</p> <p>Aufgrund evtl. militärischer Belange ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) – falls noch nicht geschehen – durch Sie gesondert zu beteiligen.</p> <p>Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>		
9	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 29.07.2020</p>		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes, des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Der Immissionsschutz nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben (Aufhebung der Höhenbeschränkung) keine Bedenken.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Konzentrationszonenplanung macht Gebrauch vom Planungsvorhalt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Demnach sind Windenergieanlagen innerhalb der Konzentrationszonen als privilegierte Vorhaben zulässig, während sie im übrigen bauplanungsrechtlichen Außenbereich des Stadtgebietes ausgeschlossen sind. Hierzu empfiehlt die Behörde, zur Vermeidung eines Konfliktransfers in das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eine deutliche Aussage zu treffen, dass auch die von den Rotoren überstrichene Fläche innerhalb der Konzentrationszone liegen muss und somit ein mögliches Schneiden von Konzentrationszongrenzen ausgeschlossen wird. Dieses beruht auf das aktuell versagte Einvernehmen der Stadt Erkelenz in einem parallelen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit dem Zusatz, dass es unzulässig sei, dass die Rotoren die Grenzen der Konzentration</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 21.10.2004 (4 C 3.04) festgestellt, dass "die äußeren Grenzen des Bauleitplans [...] stets von der gesamten Windenergieanlage einschließlich des Rotors einzuhalten [sind]." Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt eine Konkretisierung, wonach die Rotorblätter sich innerhalb der Konzentrationszonen befinden müssen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>onszone überstreichen.</p>		
10	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 29.07.2020</p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Die o.g. Konzentrationszonen liegen über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln und der Juntersdorf GmbH, Robert-Heuser-Str. 15 in 50968 Köln.</p> <p>Weiter liegen Konzentrationszonen über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Brassert“ im Eigentum der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, vertreten durch die ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12 in 30659 Hannover, sowie über auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern, alle im Eigentum der CBB Holding AG in Liquidation. Die CBB Holding AG i.L. hat der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, mitgeteilt, dass sie nicht in der Lage ist, Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung zu erteilen, da ihr keine Unterlagen über den umgegangenen Bergbau vorliegen würden.</p> <p>Das Bauvorhaben liegt in der Sicherheitszone des Tagebaus Garzweiler II. Hier haben Maßnahmen zur Sicherung gegen Gefahren und sonstige bergbaubegleitende Maßnahmen (z.B. Immissionsschutzmaßnahmen, Rohrleitungen, Brunnen, Betriebsstraßen, Anpflanzungen für den Artenschutz etc.) Vorrang. Das Bauvorhaben erfordert daher auch eine Abstimmung mit der RWE Power AG als Tagebaubetreiberin, sofern nicht bereits geschehen.</p> <p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mögliche Beeinträchtigungen des Baugrunds durch Bodenbewegungen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG berücksichtigt. Im Zuge dessen wird die Bezirksregierung Arnsberg gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt.</p> <p>Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Schreiben werden unter den laufenden Nummern 4, 4.1 und 2 behandelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassung- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Die vorgelegte Änderung betrifft laut Schreiben vom 01.07.2020 ausschließlich die Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen innerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Eine Flächenänderung sei mit der 33. Änderung nicht verbunden. Es sei darauf hingewiesen, dass die im Teilbereich 3 markierten Flächen in den kommenden Jahren zur bergbaulichen Inanspruchnahme vorgesehen sind. Ich gehe davon aus, dass bisher hierzu abgegebene Stellungnahmen durch die Bergbehörde weiterhin Beachtung finden.</p> <p><u>Bearbeitungshinweis:</u></p> <p>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion <u>des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU)</u> besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn Schreiben vom 06.08.2020</p>		
	<p>Die von Ihnen beabsichte(n) Maßnahme(n) befindet/befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes von Geilenkirchen und • Im Bereich der militärischen Funkdienststelle <p>Die Belange der Bundeswehr sind somit berührt.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm-/ und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p> <p>In welchen Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Bebauungsplanes konkrete Bereiche und Angaben (Daten: Kommune, Gemarkung, Flur, Flurstück, Höhe über NN, Höhe über Grund) ausgewiesen werden.</p> <p>Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Grundsätzlich gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten.</p> <p>Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p> <p>Ich bitte Sie, mich im Verfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ziel der vorliegenden 33. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Rücknahme der 1998 dargestellten und im Zuge der Neuaufstellung 2001 bestätigten Höhenbeschränkung baulicher Anlagen. Insofern waren bislang Windenergieanlagen mit einer Höhe von bis zu 110 m über Grund zulässig, in Zukunft kann diese Höhe überschritten werden. Insofern kann eine Maximalhöhe baulicher Anlagen von 30 m nicht zugesichert werden. Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens gem. § 4 BImSchG wird das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gem. § 10 Abs. 5 BImSchG durch die zuständige Behörde beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>
12	<p>Bezirksregierung Köln 50606 Köln Schreiben vom 26.06.2020 (im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 Abs. 1 LPlG)</p> <p>mit Schreiben vom 04.05.2020 bitten Sie um die raumordnerische Prüfung der geplanten 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW.</p> <p>Ziel der Planung ist es, die für alle drei im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Konzentra-</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde hier</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>tionszonen für Windenergie (A, B, C) geltenden Höhenbeschränkungen von 110m entfallen zu lassen, um die dort aufstehenden WEA repowern zu können.</p> <p>Der Regionalplan Köln, TA Region Aachen, stellt für alle drei in Rede stehenden Konzentrationszonen einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Der nord-westliche Bereich der Zone C ist mit einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz zur Sicherung des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Holzweiler überlagert. Des Weiteren legt der Regionalplan für die Zonen B und C den Bereich zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) für den Braunkohletagebau Garzweiler fest. Hier ist das raumordnerische Ziel, den Freiraum für den Abbau der Braunkohle zu sichern.</p> <p>Die Konzentrationszone A entspricht ohne Einschränkungen den Zielen der Raumordnung. Die Flächen der Konzentrationszonen B und C sind nach wie vor für den Braunkohletagebau Garzweiler zu sichern. Das bedeutet, diese Bereiche entsprechen nur dann den raumordnerischen Zielen, wenn hier eine Befristung bis zur Inanspruchnahme durch den Bergbau festgelegt wird. Eine Orientierung bieten die befristeten Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der aktuell dort aufstehenden WEA. Eine Rücksprache mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde und dem Bergamt ist anzuraten.</p> <p>Um die raumordnerische Zielerfüllung auch für die Konzentrationszone C zu erreichen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu klären, ob das geplante Trinkwasserschutzgebiet Holzweiler noch weiter verfolgt wird und auch die neuen repowerten Anlagen in den potenziellen Schutzzonen betrieben werden können.</p> <p><u>Hinweis:</u> Ich bitte gemeinsam mit dem Dezernat 35 der Bezirksregierung zu prüfen, ob es für die geplante 33. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht im Hinblick auf die Genehmigung nach § 6 BauGB rechtlich geboten ist, das gesamträumliche Konzept zur Steuerung der Windenergie insgesamt zu überarbeiten, um eine aktuelle und nachvollziehbare Abwägung treffen zu können.</p>	<p>Kreis Heinsberg wurde besprochen, das anstehende Genehmigungen für die Zonen B und C resp. 2 und 3 erneut befristet bis zu einer bergbaulichen Inanspruchnahme erteilt würden.</p> <p>Zur Konzentrationszone C bzw. Teilbereich 3 wurde die zuständigen Wasserbehörde (Dezernat 54 der BRK) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und vorab per Mail beteiligt. Dezernat 54 teilte mit E-Mail vom 09.07.2020 mit „von Seiten des Dezernates 54 (Obere Wasserbehörde) ist keine Betroffenheit erkennbar.“</p> <p>Mit Dezernat 35 wurden mehrere Gespräche geführt. Die Stadt Erkelenz sieht es vor dem Hintergrund der bergbaulichen Inanspruchnahme durch den Tagebau Garzweiler sowie der nach wie vor nicht klaren Grenzen des Abbaus derzeit als nicht zielführend an ein neues gesamträumliches Konzept zur Steuerung der Windenergie durchzuführen. So ist fraglich, welche Flächen des Stadtgebietes für eine Betrachtung in Erwägung gezogen werden können. Da zusätzlich die Überarbeitung des Regionalplanes Köln läuft, mit welcher u.a. neue Restriktionen für eine Windenergienutzung aufgezeigt werden und der Tatsache, dass vor kurzem eine Länderöffnungsklausel zu den bundeseinheitlichen Abständen zwischen Windkraftanlagen und Siedlungen ermöglicht wurde, erscheint eine derzeitige Neukonzeption verfrüht. Es ist beabsichtigt, nach Abschluss der Überarbeitung des Regionalplans bzw. nach Feststellung der Tagebaukante eine Überarbeitung des gesamten Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz durchzuführen, in welcher selbstverständlich auch die Fragestellung der Steuerung der Windenergie neu betrachtet wird.</p>	<p>Änderungen an der Planung werden nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Da diese Verfahren noch einige Zeit benötigen, soll mit der vorliegenden Planung der Windenergie auf den bereits bestehenden Flächen mehr Spielraum in Form von Repowering ermöglicht werden.</p> <p>Differenzen zwischen der Bezirksregierung Köln und der Stadt Erkelenz betreffen die Lesart des § 249 BauGB:</p> <p>Hierzu hat sich die Stadt Erkelenz fachanwaltlich beraten lassen.</p> <p>„Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Beurteilung ist § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB. Danach gilt bei der Änderung oder Aufhebung von Darstellungen zum Maß der baulichen Nutzung bei vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend. § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB stellt klar, dass aus der Darstellung zusätzlicher Flächen für die Nutzung von Windenergie in einem Flächennutzungsplan nicht folgt, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht ausreichend sind.</p> <p>Die Auslegung von § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Eine Literaturstimme vertritt die Auffassung, dass die Darstellung zusätzlicher Flächen stets eine neue Gesamtabwägung im Sinne eines neuen gesamtträumlichen Konzeptes erfordere. Konzentrationsflächen und Ausschlussflächen stünden in einem komplementären Verhältnis dergestalt, dass die Erhöhung der Positivflächen unmittelbar zu einer Reduzierung der Ausschlussflächen führe und folglich jede Veränderung des Verhältnisses von Positivflächen zu Negativflä-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>chen das im Wege der Abwägung gefundene gesamt-räumliche Planungskonzept störe und eine neue Abwägungsentscheidung erforderlich mache.</p> <p><i>Gatz, Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, 3. Aufl. 2019, Rn. 555</i></p> <p>Diese Auffassung steht im Widerspruch zu der bisher zu dem Thema ergangenen Rechtsprechung des OVG Münster. Das OVG Münster stellt heraus, dass § 249 Abs. 1 BauGB in dieser Lesart überflüssig wäre. Zu einer vollständigen Neuplanung nach den Maßstäben des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist der Plangeber gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB stets ermächtigt. Insofern hält das Gericht ausdrücklich fest, dass – wenn eine Gesamtneuplanung ohnehin unproblematisch zulässig ist – § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB nur den Fall erfassen kann, dass neue Flächen hinzukommen, <i>ohne</i> dass eine erneute Gesamtabwägung durchgeführt wird.</p> <p><i>OVG Münster, Urteil vom 17.05.2017, Az.: 2 D 22/15.NE, juris, Rn. 108</i></p> <p>Einen noch anderen Standpunkt nimmt das – für NRW nicht zuständige – OVG Lüneburg ein. Es meint, dass eine neue Gesamtabwägung nur dann entbehrlich sei, wenn die Neuausweisung nicht dem Planungskonzept der ursprünglichen Darstellungen mit den zu Grunde gelegten harten Tabuzonen widerspreche bzw. die neu ausgewiesenen Flächen innerhalb der nach Abzug der sog. Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen liegen. Es sei danach immer von der „alten“ Planung auszugehen und zu prüfen, ob seinerzeit nicht ausgewiesene Flächen nunmehr zusätzlich ausgewiesen werden sollen und die „Neuausweisung“ dieser Flächen in das seinerzeitig erstellte Konzept passe.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p><i>OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019, Az.: 12 KN 64/17, juris, Rn. 67; OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2020, Az.: 12 KN 182/17, juris, Rn. 111 f.</i></p> <p>Die Auffassung gibt für den hier vorliegenden Fall des § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB nichts her. Der Zuschnitt der Konzentrationszonen verändert sich durch die Aufhebung der Höhenbegrenzung nicht. Es bleibt bei den bereits ursprünglich konzeptgemäßen Positivflächen. Unter diesem Blickwinkel streitet die Ansicht des OVG Lüneburg eher dafür, dass auch in dieser Konstellation keine neue Gesamtabwägung notwendig wird.</p> <p>Nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung trifft mithin die Meinung der Bezirksregierung, das gesamt-räumliche Konzept zur Steuerung der Windenergie sei für das Planverfahren neu aufzurollen, um eine aktuelle und nachvollziehbare Abwägung treffen zu können, nicht zu. Vielmehr ist die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht Gegenstand des hiesigen Planverfahrens, sie wird – wie sich aus § 249 Abs. 1 Satz 2 BauGB ergibt – nicht angetastet. Die 33. Änderung beschränkt sich auf die Änderung der bisher in den Konzentrationszonen geltenden Maßfestlegungen. Nur diese Regelung der Anlagenhöhe in den Positivflächen ist in die Abwägung einzustellen.</p> <p>Der Verzicht auf eine neue Gesamtplanung stellt keinen Rechtsfehler der Planung dar und kann daher eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB nicht rechtfertigen.</p>	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Konzentrationszonen Windenergieanlagen – Höhe baulicher Anlagen) - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 08.12.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ergänzung der Beschlussvorlage zur Stellungnahme der Öffentlichkeit zu 1 nach Vorlage des Verwirbelungsgutachtens am 11.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2			

